ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER VORGESCHLAGENEN VERSCHMELZUNG DES

Janus Henderson Global Short Duration Income Fund

(ein Teilfonds von Janus Henderson Capital Funds plc)

UND DES

Janus Henderson Global Short Duration Income Opportunities Fund

(ein Teilfonds von Janus Henderson Capital Funds plc)

9. Februar 2026

DEFINITIONEN

Verwaltungsstelle bezeichnet J.P. Morgan Administration Services (Ireland) Limited;

Zentralbank bezeichnet die irische Zentralbank (Central Bank of Ireland);

Rundschreiben bezeichnet das Rundschreiben an die Anteilinhaber des übertragenden Fonds in Bezug auf die Verschmelzung;

Gründungsdokument bezeichnet den Gesellschaftsvertrag und die Satzung von Janus Henderson Capital Funds plc;

Verwahrstelle bezeichnet J.P. Morgan SE – Niederlassung Dublin;

Verwaltungsrat bezeichnet den Verwaltungsrat von Janus Henderson Capital Funds plc;

Datum des Inkrafttretens ist der 27. März 2026 oder ein späteres Datum, das den Anteilinhabern zum Zeitpunkt der Benachrichtigung über das Ergebnis der Versammlung mitgeteilt wird;

Umtauschverhältnis bezeichnet die Anzahl neuer Anteile, die ein an der Verschmelzung beteiligter Anteilinhaber des übertragenden Fonds am aufnehmenden Fonds im Austausch für seine bestehenden Anteile erhält und die mit seinen bestehenden Anteilen gleichwertig sind;

Bestehende Anteile bezeichnet die Anteile am übertragenden Fonds, die von einem Anteilinhaber des übertragenden Fonds gehalten werden;

Unabhängiger Abschlussprüfer bezeichnet einen Abschlussprüfer, der gemäß der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen zugelassen ist;

Versammlung bezeichnet die außerordentliche Hauptversammlung des übertragenden Fonds, die um 11:00 Uhr (Ortszeit Irland) am 4. März 2026 stattfindet;

Verschmelzung bezeichnet die vorgeschlagene Verschmelzung des übertragenden Fonds mit dem aufnehmenden Fonds gemäß dem Umstrukturierungsplan, wie im Rundschreiben genauer beschrieben;

Übertragender Fonds bezeichnet den Janus Henderson Global Short Duration Income Fund, der mit dem aufnehmenden Fonds zusammengelegt werden soll;

Anteilinhaber des übertragenden Fonds bezeichnet einen Inhaber bestehender Anteile am übertragenden Fonds;

Neue Anteile bezeichnet Anteile am aufnehmenden Fonds, die im Rahmen der Verschmelzung an einen Anteilinhaber des übertragenden Fonds im Austausch für seine bestehenden Anteile ausgegeben werden;

Prospekt bezeichnet den Prospekt von Janus Henderson Capital Funds plc;

Aufnehmender Fonds bezeichnet den Janus Henderson Global Short Duration Income Opportunities Fund, der den übertragenden Fonds aufnehmen soll;

Anteilinhaber des aufnehmenden Fonds bezeichnet einen Inhaber neuer Anteile am aufnehmenden Fonds;

Vorschriften bezeichnet die European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 in der jeweils gültigen Fassung einschließlich der einschlägigen Mitteilungen und Richtlinien, die von der Zentralbank auf Grundlage dieser Vorschriften erlassen wurden;

Beschluss bezeichnet den Sonderbeschluss für die Billigung und Annahme der Verschmelzung, der auf der Versammlung behandelt wird;

OGAW bezeichnet einen nach den Vorschriften zugelassenen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren; und

Bewertungszeitpunkt bezeichnet den Geschäftsschluss in den betreffenden Märkten am Datum des Inkrafttretens.

1. ART DER VERSCHMELZUNG UND BETEILIGTE FONDS

1.1. Art der Verschmelzung

Die Art der vorgeschlagenen Verschmelzung ist unter Buchstabe (c) der Definition von „Verschmelzung" in Teil 1, Ziffer 3 (1) der Vorschriften ausgeführt. Es handelt sich dabei um eine Verschmelzung, bei der ein oder mehrere OWAW oder Teilfonds davon, die solange weiterbestehen, bis ihre Verbindlichkeiten getilgt sind, ihr Nettovermögen auf einen anderen Teilfonds desselben OGAW, auf einen OGAW, den sie bilden oder auf einen anderen bestehenden OGAW oder Teilfonds davon übertragen.

1.2. Beteiligte Fonds

Der übertragende Fonds ist ein Teilfonds von Janus Henderson Capital Funds plc, einer in Irland von der Zentralbank als OGAW gemäß den Vorschriften zugelassenen offenen Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds.

Der aufnehmende Fonds ist ein Teilfonds von Janus Henderson Capital Funds plc, einer in Irland von der Zentralbank als OGAW gemäß den Vorschriften zugelassenen offenen Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds.

1.3. Bestätigung

Gemäß Vorschrift 59 der Vorschriften wird die Verwahrstelle jeweils für den übertragenden Fonds und den aufnehmenden Fonds der Zentralbank eine schriftliche Bestätigung der Art der Verschmelzung gemäß 1.1 oben vorlegen.

2. HINTERGRUND UND GRÜNDE DER VERSCHMELZUNG

Der Manager überwacht die Teilfonds der Gesellschaft kontinuierlich, um festzustellen, ob sie weiterhin den Erwartungen und Bedürfnissen der Kunden entsprechen. Der Manager hat die Gesellschaft darauf aufmerksam gemacht, dass er eine strategische Überprüfung des übertragenden Fonds durchgeführt hat und zu der Überzeugung gelangt ist, dass die Verschmelzung zu deutlichen Skaleneffekten und betrieblichen Effizienzsteigerungen führen und gleichzeitig den Anlegern des übertragenden Fonds verbesserte Wachstumschancen bieten wird. Obwohl die Anlageziele des übertragenden Fonds und des aufnehmenden Fonds unterschiedlich sind, streben beide Fonds langfristige positive Renditen unter unterschiedlichen Marktbedingungen an, und es ist nicht zu erwarten, dass die Verschmelzung die von den Anteilinhabern erzielte Wertentwicklung wesentlich verändern wird. Die Anlagepolitik des aufnehmenden Fonds sieht ein breiteres Spektrum an Möglichkeiten im Bereich hochverzinslicher Wertpapiere vor.

3. ERWARTETE AUSWIRKUNG DER VERSCHMELZUNG AUF ANTEILINHABER DES ÜBERTRAGENDEN UND DES AUFNEHMENDEN FONDS

3.1. Sofern die Verschmelzung von den Anteilinhabern des übertragenden Fonds gebilligt wird, erhalten die Anteilinhaber des übertragenden Fonds gemäß den hier dargelegten Bedingungen neue Anteile.

3.2. Da der übertragende Fonds und der aufnehmende Fonds Teilfonds desselben Umbrella-OGAW sind, hat die Verschmelzung keine Auswirkung auf den Sitz, den aufsichtsrechtlichen Status, die Rechtsform, die Dienstleister (einschließlich des Anlageverwalters) oder das Geschäftsjahr. Der Gesamtrisikoindikator (SRI), der im Basisinformationsblatt für einen OGAW angegeben ist, misst die Volatilität eines Fonds. Während der SRI für den übertragenden sowie den aufnehmenden Fonds bei 2 liegt, wird der aufnehmende Fonds auf Basis erwarteter und historischer Performance-Kennzahlen als 30–40 % volatiler eingeschätzt als der übertragende Fonds. Obwohl beide Fonds denselben SRI aufweisen, hat der aufnehmende Fonds eine höhere Volatilität und stärkere Kursrückgänge verzeichnet. Er reagiert empfindlicher auf Marktbelastungen und konzentriert sich eher auf konstante Renditen über der Verzinsung von Barmitteln als auf Kapitalerhalt. Anleger sollten sich bewusst sein, dass diese Verschmelzung, trotz unverändertem SRI, eine Umstellung auf eine risikoreichere Strategie mit sich bringt. Sowohl der übertragende Fonds als auch der aufnehmende Fonds sind für Anleger geeignet, die langfristig positive Renditen unter unterschiedlichen Marktbedingungen anstreben und bereit sind, ein gewisses Maß an Volatilität in Kauf zu nehmen.

3.3. Übertragender Fonds

3.3.1. Auswirkung auf das Vermögen des übertragenden Fonds

Da der übertragende Fonds und der aufnehmende Fonds Teilfonds desselben Umbrella-OGAW sind, beinhaltet die Verschmelzung nicht die Lieferung und/oder Übertragung des Nettovermögens an eine neue Verwahrstelle.

3.3.2. Auswirkungen auf Anlagen

Gemäß den Bedingungen der Verschmelzung erhalten die Anteilinhaber des übertragenden Fonds neue Anteile im Wert der von ihnen zum Datum des Inkrafttretens gehaltenen bestehenden Anteile gemäß Anhang I. Anteilinhaber des übertragenden Fonds, die Bruchteile bestehender Anteile halten, erhalten Bruchteile neuer Anteile am aufnehmenden Fonds. Anhang I enthält eine Tabelle mit den geplanten neuen Anteilsklassen, die für die jeweiligen bestehenden Anteilsklassen ausgegeben werden sollen. Näheres zu der neuen Anteilsklasse, an der Anteilinhaber des übertragenden Fonds neue Anteile erhalten, ist in Anhang I erläutert.

Der Nettoinventarwert des übertragenden Fonds zum Datum des Inkrafttretens wird nach der Bewertungsmethode von Janus Henderson Capital Funds plc gemäß dem Prospekt und dem Gründungsdokument berechnet. Der Nettoinventarwert des aufnehmenden Fonds zum Datum des Inkrafttretens wird nach der Lieferung und/oder Übertragung des Nettovermögens des übertragenden Fonds an den aufnehmenden Fonds nach derselben Bewertungsmethode von Janus Henderson Capital Funds plc gemäß dem Prospekt und dem Gründungsdokument berechnet. Der Nettoinventarwert des übertragenden Fonds und des aufnehmenden Fonds ist erst nach dem Datum des Inkrafttretens bekannt.

3.3.3. Auswirkung auf die Wertentwicklung des übertragender Fonds

Obwohl die Anlageziele des übertragenden Fonds und des aufnehmenden Fonds unterschiedlich sind, streben beide Fonds langfristige positive Renditen unter unterschiedlichen Marktbedingungen an, und es ist nicht zu erwarten, dass die Verschmelzung die von den Anteilinhabern erzielte Wertentwicklung wesentlich verändern wird. Die Anlagepolitik des aufnehmenden Fonds sieht ein breiteres Spektrum an Möglichkeiten im Bereich hochverzinslicher Wertpapiere vor.

Es wird erwartet, dass der übertragende Fonds vor dem Datum des Inkrafttretens neu ausgerichtet wird, sodass dem aktuellen Ansatz des übernehmenden Fonds Rechnung getragen wird. Die auf 0,05 % des Nettoinventarwerts geschätzten Transaktionskosten für die Neuausrichtung des Portfolios des übertragenden Fonds entsprechend dem Anlageziel und der Anlagepolitik des aufnehmenden Fonds werden vom übertragenden Fonds getragen.

3.3.4. Auswirkung auf die Gebühren von Dienstleistern

Da der übertragende Fonds und der aufnehmende Fonds Teilfonds desselben Umbrella-OGAW sind, wird die Verschmelzung nicht zu einer Erhöhung der vom übertragenden Fonds zu zahlenden Gebühren führen. Aufgrund der Effizienzsteigerungen durch das höhere verwaltete Vermögen des aufnehmenden Fonds wird erwartet, dass die sonstigen Aufwendungen gleich bleiben oder sinken. Sie können jedoch von Jahr zu Jahr variieren.

3.3.5. Auswirkung auf die Rechte der Anteilinhaber des übertragenden Fonds

Der übertragende Fonds und der aufnehmende Fonds sind Teilfonds desselben Umbrella-OGAW, der von der Zentralbank zugelassen ist. Anhang I enthält eine Tabelle mit den Anteilen, die die Anteilinhaber der bestehenden Anteile erhalten. Die Zeichnung, Rücknahme und der Umtausch neuer Anteilen erfolgt auf ähnliche Weise wie bei den bestehenden Anteilen und alle ausschüttungsfähigen Gewinne werden in den aufnehmenden Fonds wiederinvestiert und im Nettoinventarwert der neuen Anteile berücksichtigt. In dem Rundschreiben, mit dem die Zustimmung der Anteilinhaber des übertragenden Fonds zur Verschmelzung eingeholt wird, sind die wichtigsten Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen dem übertragenden und dem aufnehmenden Fonds aufgeführt. Den Anteilinhabern des übertragenden Fonds wird empfohlen,

bezüglich der steuerlichen Auswirkungen der Verschmelzung ihren eigenen Steuerberater zu Rate zu ziehen.

Es wird nicht erwartet, dass sich die Rechte der Anteilinhaber des übertragenden Fonds durch die Verschmelzung wesentlich ändern, da die Anteilinhaber des übertragenden Fonds nach wie vor im selben von der Zentralbank zugelassenen OGAW investiert sind.

3.3.6. **Auswirkung auf den steuerlichen Status des übertragenden Fonds und steuerliche Behandlung der Anteilinhaber des übertragenden Fonds**

Die nachfolgende Zusammenfassung soll lediglich der allgemeinen Orientierung zu einigen der wichtigsten Aspekte des aktuellen irischen Steuerrechts und der Steuerpraxis zur Verschmelzung dienen und trifft möglicherweise nicht auf bestimmte Anlegerkategorien zu. Sie stellt keine Steuerberatung dar und es sollten im Vertrauen darauf keine Schritte unternommen oder unterlassen werden. Wenn Anteilinhaber des übertragenden Fonds Zweifel an ihrer persönlichen steuerlichen Situation im Hinblick auf die Verschmelzung haben oder für steuerliche Zwecke in einem anderen Staat ansässig sind, sollten sie sich unverzüglich von ihrem Steuerberater beraten lassen.

Irische Besteuerung

Nicht in Irland ansässige Anteilinhaber des übertragenden Fonds unterliegen aufgrund der Verschmelzung keiner Besteuerung in Irland. Anteilinhaber (einschließlich in Irland ansässiger Personen) können unter Umständen an ihren steuerlichen Wohnsitzen oder in anderen Rechtsordnungen, in denen sie steuerpflichtig sind, besteuert werden. Anteilinhaber, die ihre Anteile zurückgeben oder in Anteile eines anderen Teilfonds der Gesellschaft umtauschen wollen, sollten beachten, dass dies für steuerliche Zwecke in bestimmten Rechtsordnungen eine Veräußerung von Anteilen darstellen könnte. Da die Steuergesetzgebung von Land zu Land sehr unterschiedlich ist, wird Anteilinhabern empfohlen, ihre persönlichen Steuerberater bezüglich der steuerlichen Auswirkungen der Verschmelzung auf sie zurate zu ziehen.

3.3.7. **Allgemeines**

Weder die bestehenden Anteile, noch die neuen Anteile sind / werden an der Euronext Dublin notiert.

Der aufnehmende Fonds wird alle entsprechenden Registrierungen in Ländern und Rechtsgebieten (einschließlich der damit verbundenen Steuerberichterstattung für Anleger) gemäß dem übertragenden Fonds beibehalten.

Neben diesem Dokument mit den allgemeinen Bedingungen der Verschmelzung erhalten die Anteilinhaber des übertragenden Fonds das Rundschreiben mit weiteren Informationen zur Verschmelzung und zur bevorstehenden außerordentlichen Hauptversammlung, so dass sie imstande sind, über die Verschmelzung abzustimmen. Das Rundschreiben enthält außerdem nähere Informationen zu dem Recht der Anteilinhaber des übertragenden Fonds, gegebenenfalls eine Rücknahme ihrer Anteile am übertragenden Fonds zu verlangen, und zwar kostenlos (mit Ausnahme der Kosten zur Deckung der Veräußerungs- oder Umtauschkosten). Dieses Recht kann ab dem Datum der Herausgabe des Rundschreibens bis 16:00 Uhr (Ortszeit New York) am 19. März 2026 ausgeübt werden.

3.3.8. **Nach dem Datum des Inkrafttretens**

Wird der Beschluss zur Genehmigung der Verschmelzung gefasst, so ist diese für alle Anteilinhaber, die am Datum des Inkrafttretens im Register der Anteilinhaber des übertragenden Fonds eingetragen sind, verbindlich. Dementsprechend erhalten die Anteilinhaber des übertragenden Fonds neue Anteile, ohne weitere Schritte unternehmen zu müssen. Dies gilt unabhängig davon, ob sie für die Verschmelzung gestimmt haben oder überhaupt an der Abstimmung teilgenommen haben.

Diejenigen Anteilinhaber des übertragenden Fonds, die nicht an der Verschmelzung teilnehmen wollen, müssen bis 16:00 Uhr (Ortszeit New York) am 19. März 2026 einen Rücknahmeantrag stellen, damit ihre Anteile am übertragenden Fonds zurückgenommen werden.

Nach Umsetzung der Verschmelzung wird der übertragende Fonds seinen Betrieb am ersten Geschäftstag nach dem Datum des Inkrafttretens einstellen. Nach diesem Datum wird Janus Henderson Capital Funds plc sämtliche Geschäfte des übertragenden Fonds gemäß den Bedingungen des Gründungsdokuments und den Anforderungen der Zentralbank vollständig abwickeln. Vorbehaltlich nachfolgender Bestimmungen werden nach Erfüllung aller ausstehenden Verbindlichkeiten die überschüssigen Vermögenswerte (der „**Überschuss**") zum Datum des Inkrafttretens anteilig an die im Register des übertragenden Fonds eingetragenen Anteilinhaber in bar ausgeschüttet (infolge der Überweisung des Überschusses werden jedoch keine neuen Anteile an die ehemaligen Anteilinhaber des übertragenden Fonds ausgegeben). Wären jedoch die Kosten für die Ausschüttung des Überschusses im Vergleich zur Höhe des Überschusses unverhältnismäßig hoch, sorgt Janus Henderson Capital Funds plc dafür, dass der Überschuss innerhalb von dreißig (30) Tagen ab der Berechnung des Überschusses an den aufnehmenden Fonds übertragen wird (infolge der Übertragung des Überschusses werden jedoch keine neuen Anteile an die ehemaligen Anteilinhaber des übertragenden Fonds ausgegeben).

Mit Zustimmung der Verwahrstelle wird Janus Henderson Capital Funds plc das Datum festlegen, an dem die Höhe des etwaigen Überschusses berechnet wird. Die Berechnung muss jedoch spätestens sechs (6) Monate nach dem Datum des Inkrafttretens erfolgen.

3.4. Aufnehmender Fonds

3.4.1. Auswirkung auf das Vermögen des aufnehmenden Fonds

Der aufnehmende Fonds wird die Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten der Verschmelzung nicht tragen.

3.4.2. Auswirkung auf den Anteilsbesitz der Anteilinhaber des aufnehmenden Fonds

Die Anteilinhaber des aufnehmenden Fonds werden über die Einzelheiten der Verschmelzung unterrichtet und erhalten die Gelegenheit, ihre Anteile am aufnehmenden Fonds vor dem Datum des Inkrafttretens zurückzugeben.

3.4.3. Nach dem Datum des Inkrafttretens

Siehe die unter 3.3.7 oben aufgeführten Details.

4. DIE FÜR DIE BEWERTUNG DER VERMÖGENSWERTE ZUM ZEITPUNKT DER BERECHNUNG DES UMTAUSCHVERHÄLTNISSES ANZUWENDENDEN KRITERIEN

Wie oben angegeben, wird der zum Datum des Inkrafttretens bestimmte Nettoinventarwert des übertragenden Fonds und des aufnehmenden Fonds zum Bewertungszeitpunkt nach der Bewertungsmethode von Janus Henderson Capital Funds plc gemäß dem Prospekt und dem Gründungsdokument berechnet. Der Nettoinventarwert des aufnehmenden Fonds wird nach der Lieferung und/oder Übertragung des Nettovermögens des übertragenden Fonds an den aufnehmenden Fonds nach derselben Bewertungsmethode gemäß dem Prospekt und dem Gründungsdokument berechnet. Der Nettoinventarwert des übertragenden Fonds wird erst am Datum des Inkrafttretens bekannt sein.

5. BERECHNUNGSMETHODE ZUR FESTLEGUNG DES UMTAUSCHVERHÄLTNISSES

Die Anzahl der an die einzelnen Anteilinhaber auszugebenden Neuen Anteile wird anhand eines Umtauschverhältnisses berechnet. Dieses Umtauschverhältnis errechnet sich auf der Grundlage des gemäß Ziffer 4 oben berechneten Nettoinventarwerts je Anteil der betreffenden Anteilsklassen des übertragenden Fonds und des Erstausgabepreises der entsprechenden Klassen des aufnehmenden Fonds. Nach Ausgabe der neuen Anteile werden die betreffenden bestehenden Anteile des übertragenden Fonds gelöscht.

Das Umtauschverhältnis wird für jede Klasse wie unten ausgeführt berechnet.

Für die Ausgabe neuer Anteile des aufnehmenden Fonds im Austausch für bestehende Anteile des übertragenden Fonds fallen keine Gebühren an.

Umtauschverhältnis

Für die Berechnung des Umtauschverhältnisses wird die relative Bewertung zwischen dem Nettoinventarwert des übertragenden Fonds und des aufnehmenden Fonds verwendet. Das Umtauschverhältnis ist die relative Anzahl neuer Anteile des aufnehmenden Fonds, die an die bestehenden Anteilinhaber des übertragenden Fonds ausgegeben werden. Das Umtauschverhältnis wird dazu verwendet, dass die Anteilinhaber neue Anteile im relativen Wert zum übertragenden Fonds erhalten.

$$\text{Umtauschverhältnis} = \frac{\text{Nettoinventarwert des übertragenden Fonds}}{\text{Nettoinventarwert des aufnehmenden Fonds}}$$

Gemäß Vorschrift 60 der Vorschriften überprüft der unabhängige Abschlussprüfer Folgendes: (a) die für die Bewertung der Vermögenswerte und ggf. der Verbindlichkeiten des übertragenden Fonds zum Datum der Berechnung des Umtauschverhältnisses verwendeten Kriterien; (b) die Berechnungsmethode des Umtauschverhältnisses sowie das zur Berechnung an diesem Tag tatsächlich verwendete Umtauschverhältnis. Nach dem Datum des Inkrafttretens erstellt der unabhängige Abschlussprüfer einen Bericht über die einzelnen Ergebnisse seiner Prüfung. Dieser Bericht ist für die Anteilinhaber des übertragenden und des aufnehmenden Fonds auf Anfrage kostenlos erhältlich. Ein Exemplar dieses Berichts wird auch der Zentralbank zur Verfügung gestellt.

Anteilinhaber des übertragenden Fonds erhalten für die Vermögenswerte keine Barauszahlungen.

6. DATUM DES INKRAFTTRETENS DER VERSCHMELZUNG

Vorbehaltlich der Zustimmung der Zentralbank wird die Verschmelzung um 16:01 Uhr (Ortszeit New York) am 27. März 2026 oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam, der vom Verwaltungsrat bestimmt und den Anteilinhabern des übertragenden und des übernehmenden Fonds im Voraus mitgeteilt wird. Die Anteilinhaber des übertragenden sowie des aufnehmenden Fonds werden im Voraus über jede vorgeschlagene Änderung des Datums des Inkrafttretens informiert. Die Mitteilung an die Anteilinhaber des übertragenden Fonds erfolgt auf die im Rundschreiben genannte Art und Weise. Die Mitteilung an Anteilinhaber des aufnehmenden Fonds erfolgt ggf. über ein etabliertes Kommunikationsverfahren, über das Anteilinhaber des aufnehmenden Fonds üblicherweise Informationen über Janus Henderson Capital Funds plc erhalten, wozu auch offizielle Bekanntmachungen oder elektronischer Mitteilungen gehören.

In Übereinstimmung mit Vorschrift 59 der Vorschriften wird die Verwahrstelle der Zentralbank das Datum des Inkrafttretens schriftlich bestätigen.

7. FÜR DIE ÜBERTRAGUNG VON VERMÖGENSWERTEN UND DEN UMTAUSCH BESTEHENDER ANTEILE IN NEUE ANTEILE GELTENDE REGELN

Das gesamte Nettovermögen des übertragenden Fonds wird zum Datum des Inkrafttretens im Gegenzug für die Ausgabe neuer Anteile entsprechend dem oben erläuterten Umtauschverhältnis an den aufnehmenden Fonds übertragen. Anteilinhaber des übertragenden Fonds, die an der Verschmelzung teilnehmen, erhalten gemäß Ziffer 5 oben eine entsprechende Anzahl neuer Anteile im Austausch gegen ihre bestehenden Anteile.

Anteilinhaber des übertragenden Fonds, die an der Verschmelzung teilnehmen, erhalten innerhalb von fünf Geschäftstagen ab dem Datum des Inkrafttretens eine schriftliche Mitteilung von der Verwaltungsstelle, in der ihr Bestand an neuen Anteilen bestätigt wird.

8. GRÜNDUNGSDOKUMENT

In Übereinstimmung mit Vorschrift 59 der Vorschriften wird die Verwahrstelle der Zentralbank schriftlich bestätigen, dass die oben genannten Bestimmungen mit den Bestimmungen des Gründungsdokuments und der Verordnung übereinstimmen.

9. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Weitere Informationen zur geplanten Verschmelzung finden Sie unter www.janushenderson.com/global-short-duration-merger.

Für Schweizer Anleger ist FIRST INDEPENDENT FUND SERVICES LTD. Feldeggstrasse 12, 8008 Zürich, die Schweizer Vertretung der Gesellschaft. Die Zahlstelle in der Schweiz ist Banque Cantonale de Genève, 17, quai de l'Ile, 1204 Genf, Schweiz. Der Prospekt für die Schweiz, die Basisinformationsblätter, die Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft sind gebührenfrei bei der Schweizer Vertretung erhältlich.

Für deutsche Anleger ist Janus Henderson Investors Europe S.A. die Einrichtung (Facilities Service Provider) im Sinne von § 306a Abs. 1 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB), und der betreffende Prospekt, die Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP KIDs), die Gründungsurkunde, der Gesellschaftsvertrag und die Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind dort in Papierform kostenlos erhältlich.

Für belgische Anleger ist Janus Henderson Investors Europe S.A. der Vermittler. Die PRIIP KIDs (auf Englisch und Französisch), der Prospekt, die Satzung und der geprüfte Jahresabschluss sowie der Jahresbericht der Gesellschaft (auf Englisch) sind am eingetragenen Sitz der Gesellschaft und beim Vermittler gebührenfrei erhältlich.

Bei Fragen zu den zuvor erläuterten Sachverhalten können Sie sich an Ihren üblichen Ansprechpartner bei Janus Henderson wenden. Alternativ dazu können Sie sich auch an Ihren Vermögens-, Steuer- und/oder Rechtsberater wenden.

ANHANG I

Liste der neuen Anteilsklassen, die Anteilinhaber im Austausch gegen ihre bestehenden Anteilsklassen erhalten

Bestehende Anteilsklassen	ISIN der bestehenden Anteilsklasse	Neue Anteilsklassen	ISIN der neuen Anteilsklasse	Währung
Janus Henderson Global Short Duration Income Fund A2 HEUR	IE00BZ771832	Janus Henderson Global Short Duration Income Opportunities Fund AB2 HEUR	IE000AO7FUU0	EUR
Janus Henderson Global Short Duration Income Fund A2 USD	IE00BZ76W439	Janus Henderson Global Short Duration Income Opportunities Fund AB2 USD	IE0006YJ62B6	USD
Janus Henderson Global Short Duration Income Fund E2 HEUR	IE00BD359501	Janus Henderson Global Short Duration Income Opportunities Fund EB2 HEUR	IE000TE0GTK7	EUR
Janus Henderson Global Short Duration Income Fund E2 USD	IE00BD34XY49	Janus Henderson Global Short Duration Income Opportunities Fund EB2 USD	IE000LGOSYY5	USD
Janus Henderson Global Short Duration Income Fund G2 HEUR	IE000ZH5JV50	Janus Henderson Global Short Duration Income Opportunities Fund G2 HEUR	IE000OSXCH35	EUR
Janus Henderson Global Short Duration Income Fund G2 HGBP	IE00BD353363	Janus Henderson Global Short Duration Income Opportunities Fund G2 HGBP	IE00BLWF5R19	GBP
Janus Henderson Global Short Duration Income Fund G2 USD	IE00BD351Z49	Janus Henderson Global Short Duration Income Opportunities Fund G2 USD	IE0004FV9ZT2	USD
Janus Henderson Global Short Duration Income Fund I2 HEUR	IE00BD359618	Janus Henderson Global Short Duration Income Opportunities Fund I2 HEUR	IE00BLY1N626	EUR
Janus Henderson Global Short Duration Income Fund I2 HSGD	IE00BD355P21	Janus Henderson Global Short Duration Income Opportunities Fund I2 HSGD	IE000GQ0HOZ5	SGD

Bestehende Anteilsklassen	ISIN der bestehenden Anteilsklasse	Neue Anteilsklassen	ISIN der neuen Anteilsklasse	Währung
Janus Henderson Global Short Duration Income Fund I2 USD	IE00BD358420	Janus Henderson Global Short Duration Income Opportunities Fund I2 USD	IE00BLWF5D72	USD
Janus Henderson Global Short Duration Income Fund S2 USD	IE00BD3RYX91	Janus Henderson Global Short Duration Income Opportunities Fund S2 USD	IE00BD3RYY09	USD